



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagennummer: <b>2024/050-01</b>
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 22.04.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.04.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Änderung der Gesellschaftsstruktur der Klinikum Peine gGmbH - Änderungsvorlage

### Beschlussvorschlag:

1. Dem Ankauf der Gesellschaftsanteile der Stadt Peine an der Klinikum Peine gGmbH und deren Abtretung an den Landkreis Peine wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass die Klinikum Peine gGmbH auch weiterhin im Krankenhausplan des Landes Niedersachsen verbleibt. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, einen zustimmenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung zu fassen.
2. Dem Abschluss des vorgelegten Kauf- und Abtretungsvertrages wird zugestimmt.
3. Der Kreistag weist den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Peine gGmbH an, den vorgelegten aktualisierten Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Beschlüsse nicht vom Niedersächsischen Innenministeriums als Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet werden.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

#### Zu Beschlussvorschlag Nr. 3

Durch das Ausscheiden der Stadt Peine, welche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen mit sich bringt, muss auch der Gesellschaftsvertrag geändert werden. Er ist redaktionell

dahingehend anzupassen, dass zukünftig nur noch ein Gesellschafter vorhanden ist. Damit einhergehend sind zudem folgende Aspekte zwingend anzupassen:

- Verteilung der Geschäftsanteile
- Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung
- Zusammensetzung des Aufsichtsrates
- Streichung des Präsidialausschusses
- Streichung der Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Peine

Insgesamt wurden die Befugnisse der Gesellschafterversammlung an das Bedürfnis schlanker Entscheidungswege angepasst.

Zudem wurden Doppelnennungen im Vergleich zu den Geschäftsordnungen gestrichen. Diese sollen nun durch die jeweiligen Geschäftsordnungen für den Geschäftsführer und für den Aufsichtsrat geregelt werden.

~~Durch die geänderte Gesellschafterstruktur verringert sich die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von elf auf neun Mitglieder. Dies sind die vom Landkreis entsendete Landrätin / der Landrat, die vom Landkreis entsendete Erste Kreisrätin / der Erste Kreisrat, zwei Mitglieder des Betriebsrates des Klinikums sowie fünf vom Landkreis zu entsendende Personen von denen vier dem Kreistag angehören müssen. Mindestens drei der vom Landkreis Peine zu entsendenden Personen müssen Frauen sein.~~

*Die Beschränkung bei der Besetzung des Aufsichtsrates auf lediglich ein externes Mitglied wird von der Kreispolitik kritisch gesehen. Es bleibt daher bei der ursprünglichen Anzahl von elf Aufsichtsratsmitgliedern, damit die Entsendung zweier externer, fachlich versierter Mitglieder in den Aufsichtsrat erfolgen kann.*

*Um den angemessenen Einfluss der Kommune im Aufsichtsrat sicherzustellen, wird die Anzahl der Kreistagsmitglieder im Aufsichtsrat entsprechend erhöht (§ 137 Abs.1 Nr. 6 NKomVG).*

~~Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist dieser Vorlage in der Anlage 3 beigelegt. Ergänzend dazu befindet sich in der Anlage 4 eine Übersicht über die vorgesehenen Änderungen.~~

Für Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist nach § 9 Abs. 1 j des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung zuständig, in der der Landkreis durch den Landrat vertreten wird. Dieser ist anzuweisen, den Änderungen zuzustimmen.

## **Anlagen**

-Entwurf Gesellschaftsvertrag vom 22.04.2024

---

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

**Klinikum Peine gGmbH**

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Stammkapital, Gesellschafter.....	4
§ 5 Organe der Gesellschaft.....	4
§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.....	5
§ 7 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates.....	6
§ 8 Sitzungen des Aufsichtsrates .....	7
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates .....	8
§ 10 Zustimmungsbedürftige Geschäfte.....	9
§ 11 Geschäftsführung .....	9
§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung.....	10
§ 13 Wirtschaftsplan und Finanzplanung .....	10
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht .....	10
§ 15 Bekanntmachungen.....	11
§ 16 Gründungsaufwand.....	11

## **§ 1**

### **Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Klinikum Peine gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Peine.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO. Dies erfolgt nach Maßgabe des Krankenhausplanes des Landes Niedersachsen. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären, teilstationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie der gesundheitlichen Prävention.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Klinikums Peine als Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben.
- (3) Auch ist Zweck der Gesellschaft die ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betreibung dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie ggf. die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten sowie im Rahmen eines Akademischen Lehrkrankenhauses.
- (4) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.
- (5) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 MitbestG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 1 DrittelbG.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der

Vorschriften des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken sind zulässig. Er erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter ggf. geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

#### **§ 4**

##### **Stammkapital, Gesellschafter**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) und ist eingeteilt in 500.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 €
- (2) Der Landkreis Peine ist Inhaber von 500.000 Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Nominalbetrag von insgesamt 500.000,00 €

#### **§ 5**

##### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung (§ 6),
2. der Aufsichtsrat (§ 7),
3. die Geschäftsführung (§ 11).

## § 6

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Kreistag des Landkreises Peine entsendet einen oder mehrere Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Solange von dem Entsenderecht kein Gebrauch gemacht wird, wird der Landkreis Peine von der Landrätin/ dem Landrat in der Gesellschafterversammlung vertreten. Sollten mehrere Vertreter/innen des Landkreises entsandt werden, üben diese das Stimmrecht für den Landkreis einheitlich und gemeinsam aus. Der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Peine obliegt es, vor einer Ausübung der Gesellschafterrechte etwaig erforderliche Entscheidungen der Vertretung des Landkreises Peine einzuholen. Die Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bleiben unberührt.
  
- (2) Der Entscheidung des Gesellschafters unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere unterliegen der Entscheidung der Gesellschafterversammlung:
  - a) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer/-in;
  - b) Bestellung der/des Abschlussprüfers/-in;
  - c) Festlegung des Auslagensatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - e) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung von anderen Unternehmen und die Errichtung von Zweigniederlassungen;
  - f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
  - g) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
  - h) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführer bzw. Aufsichtsratsmitglieder;
  - i) Genehmigung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplans;
  - j) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
  - k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung;
  - l) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses;

- m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - n) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;
  - o) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Beschlussfassung nach Abs. 2 lit. b) hat spätestens bis 31. August des neuen Geschäftsjahres stattzufinden.

## § 7

### Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht wie folgt aus **elf (11)** Mitgliedern:
- a) Der Landkreis Peine entsendet die Landrätin/den Landrat als Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie deren/dessen allgemeine Stellvertreterin/ allgemeinen Stellvertreter als stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n.
  - b) Der Landkreis Peine entsendet unter Beachtung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG **sieben** weitere Personen in den Aufsichtsrat. **Fünf** dieser Personen müssen Angehörige des Kreistages sein.
  - c) Des Weiteren gehört die/der Betriebsratsvorsitzende des Klinikums und ein weiteres vom Betriebsrat zu entsendendes Mitglied des Betriebsrates dem Aufsichtsrat an. Eine der beiden Personen soll dem Bereich der Pflege angehören.

Mindestens drei der vom Landkreis Peine nach vorstehenden lit. a) und b) entsandten Personen müssen Frauen sein.

Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Peine wird bei Verhinderung als Aufsichtsratsvorsitzende/r durch die/den stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n vertreten (Abwesenheitsvertreter).

- (2) Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Peine. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.
- (3) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes (die Landrätin/der Landrat, deren/dessen allgemeine Stellvertreterin/ allgemeiner Stellvertreter sowie die/der Betriebsratsvorsitzende) kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.

- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei den Mitgliedern kraft Amtes mit dem Ausscheiden aus dem Amt, bei den Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Peine mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag. Der Kreistag des Landkreises Peine kann ein von ihm entsendetes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf von dessen Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so bestellt die entsendende Stelle für die verbleibende Amtszeit eine/n Nachfolgerin/ Nachfolger.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG verpflichtet sind, den Kreistag, den Kreisausschuss oder den zuständigen Ausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die/ den Aufsichtsratsvorsitzende/ Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat wird von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, so oft sie/ er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder einer/ eines Geschäftsführerin/ Geschäftsführers ist der Aufsichtsrat einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist in Textform (§ 126b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/ der Aufsichtsratsvorsitzende oder ihre/ sein Stellvertreter/-in, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme der/ des Aufsichtsratsvorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung die der/des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden über den Beschlussantrag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist; über andere Beschlussgegenstände, als die in der beschlussunfähigen Aufsichtsratssitzung geplanten, darf kein Beschluss gefasst werden.

- (4) Anstelle von Sitzungen können von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden und im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder mittels E-Mail, (Computer-)Fax, Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe per Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung, ist die Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) zu Dokumentationszwecken unverzüglich nachzuholen.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei Beschlüssen gemäß Absatz 4 zu verfahren.
- (6) Die Niederschrift ist von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern in Textform (§ 126b BGB) zu übersenden.
- (7) Für Urkunden, die vom Aufsichtsrat zu unterzeichnen sind, ist die Unterschrift der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seiner/seines Stellvertreterin/ Stellvertreters erforderlich und genügend.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Durch Gesellschafterbeschluss kann generell oder im Einzelfall die Teilnahme von Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an den Sitzungen des Aufsichtsrats zugelassen werden.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen, wobei er sich als Gremium der Unterstützung Dritter bedienen kann und das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen hat. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über:
  - a) die zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung;sowie

- b) Empfehlungen zu Beschlussgegenständen der Gesellschafterversammlung (wobei klar- gestellt wird, dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats keine Voraussetzung für eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedeutet).

## **§ 10**

### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Maß- nahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
  - a) Maßnahmen, die die Eröffnung oder Schließung von Hauptabteilungen (Kliniken) zum Gegenstand haben;
  - b) Maßnahmen, die die Ausgliederung oder Aufnahme von Betrieben oder wesentlichen Teilbetrieben zum Gegenstand haben;
  - c) Bestellung und Abberufung der Prokuristen/-innen und Handlungsbevollmächtigten; und
  - d) Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlas- sungsverträgen.

Das Zustimmungserfordernis besteht nicht, soweit eine Maßnahme bereits Inhalt des von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes (vgl. § 6 Abs. 2 lit. i) ist.

- (2) Wenn im Einzelfall die in Abs. 1 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, zum Beispiel durch Beschluss gemäß § 8 Abs. 4, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der oder des Auf- sichtsratsvorsitzenden oder - im Verhinderungsfall – seiner /seiner Stellvertreterin / Stellver- treterers selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Ist nur eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie/ er die Gesellschaft al- lein. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführerinnen/Ge- schäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Zudem kann allen oder einzelnen Ge- schäftsführerinnen/Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss gestattet werden, Ge-

schäfte der Gesellschaft mit sich als Vertreter/Vertreterin eines Dritten oder mit sich im eigenen Namen abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

## **§ 12**

### **Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr den von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan vor. Die Geschäftsführung hat bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Beachtung der besonderen Vorschriften für die Krankenhausfinanzierung aufzustellen. Von den für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellten Abschlussprüfer/innen ist zugleich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft eingehend zu prüfen.
- (3) Die Geschäftsführung erstattet der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden laufend Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz.

## **§ 13**

### **Wirtschaftsplan und Finanzplanung**

Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

## **§ 14**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Krankenhausbuchführungsverordnung aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Die/ Der Abschlussprüferin/ Abschlussprüfer hat die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorzunehmen.

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren sollte ein Wechsel bei der Beauftragung der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers vorgenommen werden.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine stehen gemäß § 158 Abs. 2 NKomVG die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

## **§ 15**

### **Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

## **§ 16**

### **Gründungs Aufwand**

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung), bis zur Höhe von 20.000,00 €